Bauvorlageberechtigung - gegenseitige Anerkennung

Stand: Juli 2019

Bundesland	Bauvorlageberechtigung	Anerkennung	Kammermitgliedschaft des Bauvorlageberechtigten
Niedersachsen	Voraussetzungen gem. § 10 NIngG i.d.F. vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) - Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur aufgrund eines Studiums in der Fachrichtung Bauwesen - danach mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden	§ 53 NBauO (vom 03.04.2012, in Kraft seit 1.11.2012) Bauvorlageberechtigt ist, wer … 3. in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser oder in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen ist	**Nein**
Nordrhein-Westfalen	§ 67 Abs. 4 BauO NRW v. 21.07.2018 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist, 2. danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und 3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen sind.	§ 67 Abs. 3 Nr. 2 BauO NRW: Bauvorlageberechtigt ist, wer 2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,	**Ja** § 67 Abs. 3 Nr. 2 BauO NRW
Rheinland-Pfalz	§ 64 Abs. 2 (seit 27.10.2009): Bauvorlageberechtigt ist, wer in einer von der Ingenieurkammer zu führenden Liste eingetragen ist; in die Liste ist einzutragen, wer aufgrund des Ingenieurgesetzes als Absolventin oder Absolvent des Fachbereichs Bauingenieurwesen die **Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen berechtigt ist** und danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der **Objektplanung von Gebäuden** tätig war. die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz	§ 64 Abs. 2 Nr. 2 die **Eintragung in eine vergleichbare Liste** eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland **gilt auch in Rheinland-Pfalz**	**Ja** Pflichtmitgliedschaft gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 IngKaG
Saarland	§ 28 Abs. 1 SAIG (Amtsblatt v. 16.09.2011) - berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen - danach mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit in der **Entwurfsplanung von Gebäuden**	§ 66 Abs. 2 Nr. 2 LBO: "Bauvorlageberechtigt ist, wer … in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 28 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes **oder in die entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen ist."**	**Ja** § 32 Abs. 1 Nr. 2 SAIG